

Rechtsvorgaben für die Haltung von Schweinen im Abferkelbereich

Fundstelle		Zitat
Europaratsempfehlungen zum Halten von Schweinen 2. Dez. 2004 / Bekanntmachung durch BMELV 18. Juli 2006	Artikel 11, 2	Bei jedem Haltungssystem müssen Schweine die Möglichkeit haben, Artgenossen zu sehen und in der Lage sein, soziales Erkunden und Verhalten zu zeigen, das mit der Aufrechterhaltung der Sozialstruktur verbunden ist . In der Woche vor dem erwarteten Abferkeln und währenddessen können die Sauen und Jungsauen jedoch außer Sichtweite der Artgenossen gehalten werden.
	Artikel 13	Alle Schweine müssen zu jeder Zeit Zugang zu ausreichenden Mengen von Materialien wie z.B. Stroh, Heu, Maishäcksel, Gras Torf, Erde, Holz und Rinde zum Erkunden und Manipulieren einschließlich Druchwühlen haben,... Alle bereits vorhandenen Unterbringungen für Sauen und Jungsauen müssen diese Anforderungen bis zum 1. Januar 2013 erfüllen.
	Artikel 26 Forschung	Die Vertragsparteien müssen danach streben, die Forschung über Entwicklungen von Haltungssystem, insbesondere von Abferkelställen, zu fördern, die den biologischen Bedürfnissen der Schweine voll und ganz gerecht werden und die in Artikel 24 aufgeführten Eingriffe verhindern.
	Anhang III, 1.	Die Unterbringung, in der Sauen und Ferkel gehalten werden, muss die Ausübung der besonderen Verhaltensmuster der Sauen vor, während und nach dem Abferkeln sowie die der Ferkel nach der Geburt ermöglichen , vorausgesetzt, die Ferkel werden ausreichend vor Verletzungen oder Tötung durch die Sau geschützt. Die Unterbringung muss ein zufrieden stellendes Abferkeln mit und ohne Hilfe ermöglichen .
	Anhang III, 2	In der Woche vor dem Abferkeltermin, wenn die Sauen und Jungsauen in Einzelbuchten gehalten werden können, muss geeignete Nестeinstreu in ausreichender Menge zur Verfügung stehen , es sei denn, dies ist aufgrund des im Betrieb verwendeten Güllesystems technisch nicht möglich. Nestmaterial sollte möglichst in allen neuen, umgebauten oder nach Inkrafttreten dieser Empfehlung erstmals genutzten Betrieben zur Verfügung stehen .
	Anhang III, 3	In der Perinatalperiode und in der Säugezeit sollte eine Offenstallhaltung der Sauen angestrebt werden .
	Anhang III, 4	Abferkelbereiche, in denen sich die Sauen frei bewegen können, müssen über Vorrichtungen zum Schutz der Ferkel verfügen, wie z.B. Schutzstangen.

	Anhang III, 6	Die Sauen müssen während des Abferkelns und in der Säugezeit sauber und trocken gehalten werden, indem für einen separaten Kotbereich und für eine wirksame Beseitigung von Urin und Kot gesorgt wird.
Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere	Anhang, 7 Bewegungsfreiheit	Die der praktischen Erfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnissen nach artgerechte Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier unnötige Leiden oder Schäden zugefügt werden. Ist ein Tier ständig oder regelmäßig angebunden oder angekettet, oder befindet es sich ständig oder regelmäßig in Haltungssystemen, so muss es über einen Platz verfügen , der der praktischen Erfahrung und den wissenschaftlichen Erkenntnissen nach seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.
Richtlinie 2008/120/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen	Erwägungsgrund 10	Sauen pflegen soziale Kontakte zu anderen Schweinen, wenn sie über ausreichend Bewegungsfreiheit und ein stimulierendes Lebensumfeld verfügen. Die ständige strikte Einzelhaltung von Sauen sollte daher verboten werden .
	Art. 3 (5)	Die Mitgliedsstaaten sorgen dafür, dass Sauen und Jungsauen unbeschadet der in Anhang I enthaltenen Auflagen ständig Zugang zu Beschäftigungsmaterial haben, das zumindest den in diesem Anhang festgelegten einschlägigen Anforderungen genügt.
	Art. 3 (9)	Ab 1. Januar 2013 gelten diese Bestimmungen (... Absätze 3 und 5...) für alle Betriebe
	Art. 7 (2) f	Bericht der Kommission an den Rat zu: f) Weiterentwicklung von Systemen der Offenstallhaltung von trächtigen und säugenden Sauen , die den Bedürfnissen dieser Tiere gerecht werden, ohne die Überlebenschancen der Ferkel zu beeinträchtigen .
	Anhang 1, Kap. 1, 3	Schweineställe müssen so gebaut sein, dass die Tiere andere Schweine sehen können ; in der Woche vor dem zu erwartenden Abferkeln sowie während des Abferkelns können Sauen und Jungsauen allerdings von ihren Artgenossen getrennt gehalten werden .
	Anhang 1 Kap. 1, 4	Unbeschadet von Artikel 3 Absatz 5 müssen Schweine ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien haben, die sie untersuchen und bewegen können, wie z.B. Stroh, Heu, Holz, Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder eine Mischung dieser Materialien, durch die die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet werden kann.
	Kapitel II B 3	In der Woche vor dem Abferkeln muss den Sauen und Jungsauen in ausreichenden Mengen geeignete Nestestreue zur Verfügung gestellt werden, sofern dies im Rahmen des Gülle-Systems des Betriebs nicht technisch unmöglich ist.
	Kapitel II B 4	Hinter der Sau oder Jungsau muss sich ein freier Bereich befinden, um ein selbständigs oder unterstütztes Abferkeln zu ermöglichen.

	Kapitel II B 5	Abferkelbuchten , in denen sich die Sauen frei bewegen können, müssen über eine Möglichkeit zum Schutz der Ferkel wie z.B. Schutzstangen verfügen.
	Kapitel II C 1	Saugferkel : Ein angemessener Teil der Bodenfläche ist als Ruhebereich vorzusehen, so dass sich alle Tiere gleichzeitig hinlegen können. Er muss befestigt oder mit einer Matte, Stroh oder einem anderen geeigneten Material bedeckt sein.
	Kapitel II C 2	Wenn eine Abferkelbucht verwendet wird, müssen die Ferkel ausreichend Platz haben, um problemlos gesäugt zu werden.
Tierschutzgesetz 18. Mai 2006	§ 2	Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, 1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen , 2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden , 3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderliches Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.
Tierschutz-Nutztierhaltungs-VO 22. August 2006	§ 23 (2)	In Abferkelbuchten müssen Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Saugferkel vorhanden sein.
	§ 23 (3)	Der Aufenthaltsbereich der Saugferkel muss so beschaffen sein, dass alle Saugferkel jeweils gleichzeitig ungehindert saugen oder sich ausruhen können.
	§ 24 (4)	Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass 1. die Schweine sich nicht verletzen können, 2. jedes Schweine ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlagen die Gliedmaßen ausstrecken kann
	§ 24 (5)	Abferkelbuchten müssen so angelegt sein, dass hinter dem Liegeplatz der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie geburtshilfliche Maßnahmen besteht.
	§ 30 (7)	... In der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin muss jeder Jungsau oder Sau ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung ihres Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt werden, soweit dies nach dem Stand der Technik mit der vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist.